



Der Verein Online

Ihr schneller Weg zur Lösung!

Der neue Übungsleiterfreibetrag – so setzen Sie die Neuregelung im Verein um

Der Bundesrat hat am 21.09.2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet. Inhalt dieses Gesetzes ist unter anderem die Erhöhung der Übungsleiter-Pauschale von 1.848 Euro auf 2.100 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Die Erhöhung des Freibetrags soll steuerlich für das gesamte Jahr 2007 (also rückwirkend) gelten.

Vorsicht Falle!

Der erhöhte Übungsleiterfreibetrag kann erst nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt angewendet werden. Wird er bereits vor diesem Termin – voraussichtlich im Oktober – in Ansatz gebracht, wird bei einer Lohnsteuerprüfung im September 2007 bei einer festgestellten Überschreitung des bisherigen Freibetrags von 1.848 Euro die Lohnsteuer nacherhoben. Wurden die Vergütungen monatlich abgerechnet, drohen hohe Nachzahlungen.

:-) Tipp

Lassen Sie die monatlichen Vergütungsabrechnungen mit dem bisherigen Monatsfreibetrag von 154 Euro zunächst weiterlaufen. Stellen Sie die Abrechnung erst um, wenn das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Beachten Sie aber auch die vertraglichen Vereinbarungen und den Umfang der Vergütung.

Der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100 Euro kann entweder monatlich mit 175 Euro oder als Jahresfreibetrag (z. B. bei Aufnahme der Tätigkeit oder zu Beginn eines Jahres) bei der Bestimmung des regelmäßigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV berücksichtigt werden. Ein Jahresfreibetrag bietet sich besonders an, wenn der Übungsleiter nicht monatlich, sondern nur für einen bestimmten Zeitraum beschäftigt wird.

Achten Sie darauf, dass der Übungsleiter den Freibetrag auch nicht teilweise

bei einem anderen Verein in Anspruch nimmt. Hat der Verein den Maximalbetrag ausgeschöpft, besteht in diesem Fall die unbeschränkte Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht. Die niedrigen Abgabesätze eines Mini-Job-Verhältnisses kommen nicht zur Anwendung.

:-) Tipp

Lassen Sie sich neben der vertraglichen Vereinbarung zusätzlich eine schriftliche Bestätigung zur Berücksichtigung des persönlichen Übungsleitervertrages geben.

Bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann monatlich ein entsprechend höherer Betrag als Aufwandsentschädigung berücksichtigt werden. Dies gilt bei Beendigung der Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch nur dann, wenn das Ende der Beschäftigung (von vornherein) feststeht, und bei Beginn einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres nur insoweit, als der Steuerfreibetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung empfehlen allerdings bei

ganzjährigen Beschäftigungen, den Freibetrag von 175 Euro monatlich in Abzug zu bringen. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Die sofortige Ausschöpfung des Betrags von 2.100 Euro könnte beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres dazu führen, dass die ersten Monate nicht mit einem Arbeitsentgelt belegt wären und somit
- keine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegen würde.

Bei dieser Art der Fallgestaltung würde sich der Meldeaufwand erhöhen, weil jeweils Ab- und Neuanmeldungen vorgenommen werden müssen.

Höhere Vergütungen verhindern Pauschalierungsmöglichkeit

Bei höheren Vergütungen entfällt die Pauschalierungsmöglichkeit über das Mini-Job-Verhältnis. Hierdurch wird sich dann auch der höchstmögliche Netto-Auszahlungsbetrag für Übungsleitervergütungen entsprechend reduzieren.

Wenn der Übungsleiter selbstständig und nicht in die Vereinsorganisation eingebunden ist, gilt diese Einkommensgrenze auch für die Frage, ob eine Rentenversicherungspflicht für Lehrer besteht (§ 2 Nr. 1 SGB VI). Versicherungs-pflichtig sind Lehrer und Erzieher, die im

Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, und deren steuerpflichtige Vergütung monatlich mehr als 400 Euro beträgt.

Achtung: für den Sportbereich gibt es Sonderregelungen

Für den Sportbereich besteht zudem die Sonderregelung, dass bei Vereinbarung einer nebenberuflichen, selbstständigen Übungsleitertätigkeit Honorare (bis zu 554 Euro) bisher aus der Sicht des Vereins steuer- und abgabenfrei ausbezahlt werden durften. Vorausgesetzt, es handelte sich bei diesem Vergütungsrahmen um eine echte nebenberufliche, selbstständige Tätigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger mit dem Inkrafttreten des erhöhten Übungsleiterfreibetrags auf 2.100 Euro einer Anpassung des maximalen Honorarvolumens auf dann insgesamt 575 Euro zustimmen werden, zumindest, was die Befreiung von Sozialversicherungsabgaben angeht.

Der nebenberuflich für den Verein auf dieser selbstständigen Basis mitarbeitende Sport-Übungsleiter hat wie bisher sein erhaltenes Honorar im Rahmen seiner eigenen Steuererklärung anzugeben und zu versteuern.

Bei einer Einnahme-Überschussrechnung kann für diese steuerbegünstigten Tätigkeiten dann im vollen Umfang für die ESt-Erklärung 2007 und später der erhöhte Jahresfreibetrag von 2.100 Euro für die erhaltenen Honorare bei der Gewinnermittlung in Abzug gebracht werden.

:-) Tipp

Warten Sie bei Honoraranpassungen oder bei Abschluss von Neuverträgen mit einem Honorarvolumen von über 554 Euro den Abschluss des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens ab.

Hieraus wird erkennbar, dass sich bei dieser nur für den Sportbereich geltenden Regelung die laufende Honorarabrechnung einfacher gestaltet als bei den meist angestellt tätigen Übungsleitern.

Der Verein muss lediglich den Monatsbetrag auszahlen, der vertraglich vereinbart wurde. Bis zum Inkrafttreten des erhöhten Freibetrags sollte aber zunächst im Sportbereich die Vergütungsgrenze bei monatlicher Honorarabrechnung von derzeit 554 Euro beibehalten werden.

Sie vermeiden dadurch, dass Ihnen bei späteren Sozialversicherungsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, zumindest für Zeiträume bis voraussichtlich Oktober 2007, keine begünstigte sozialversicherungsfreie geringfügige Beschäftigung unterstellt werden kann.

Keine sozialversicherungsrechtliche Rückwirkung

Eine Rückwirkung im Steuerrecht kann nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen werden. Denn, obwohl das Gesetz eine rückwirkende Anwendung des Freibetrags vorsieht, haben die Träger der Sozialversicherung entschieden, dass eine Rückwirkung für Zwecke der Abrechnung zur Sozialversicherung nicht in Frage kommt.

Dies ergibt sich aus dem das Sozialversicherungsrecht beherrschenden Grundsatz, dass Versicherungsverhältnisse stets vorausschauend beurteilt werden müssen und nachträglich nicht verändert werden dürfen (BSG v. 8.12.1999).

Hieraus folgt, dass in den Fällen, in denen der Abzug des bisherigen Betrags von monatlich 154 Euro nicht zur Ge-

ringfügigkeit und damit nicht zur Versicherungsfreiheit der Beschäftigung geführt hat, durch die nachträgliche Berücksichtigung eines entsprechend höheren Betrags die Versicherungspflicht für die Vergangenheit nicht beseitigt werden kann.

Wird der höhere Übungsleiterfreibetrag steuerlich erst vom Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes an berücksichtigt, vermindert sich auch das Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung entsprechend. Dies gilt auch insoweit, als der Erhöhungsbetrag von monatlich (175 Euro \cdot 154 Euro \Rightarrow) 21 Euro in die Zeit nach Verkündung des Gesetzes „verlagert“ wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Erhöhungsbetrag für mehrere Monate zusammengefasst oder pro rata berücksichtigt wird.

➔ Hinweis

In der Gleitzone – das regelmäßige monatliche Arbeitentgelt liegt zwischen 400,01 Euro und 800 Euro – werden die Sozialversicherungsbeiträge nach besonderen Vorgaben berechnet und auf den Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer verteilt. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wird nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt berechnet. Der Arbeitnehmer wird innerhalb der Gleitzone erst allmählich bis zum vollen Beitragsanteil belastet. Er profitiert also von einem reduzierten Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Gestaltungsvarianten

Die Zweiteilung – Anwendung ab Oktober einerseits, rückwirkende Geltung ab Januar 2007 andererseits – führt zu Gestaltungsvarianten, die nachstehend zusammengestellt werden.

Ausgangslage – nebenberufliches Anstellungsverhältnis

Der nebenberuflich tätige Übungsleiter ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig.

Fallbeispiel 1

Übungsleiterin Anja erhält eine Vergütung von 150,00 Euro monatlich.

Lösung

Die Vergütung liegt unterhalb des alten Freibetrags von 154,00 Euro und ist daher steuerfrei ausbezahlt worden. Durch die Erhöhung des Freibetrags erhält der Verein Spielraum für eine Erhöhung der Übungsleitervergütung oder für eine Ausweitung der Stundenzahl. Wenn der neue Freibetrag von 175,00 Euro nicht überschritten wird, ergeben sich keine weiteren steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

Fallbeispiel 2

Übungsleiter Bruno hat seit Jahresanfang 2007 für seine Tätigkeit als Trainer der Handballer eine Vergütung von 170,00 Euro erhalten.

Lösung

Der Verein hat bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	170,00 Euro
Davon abgabenfrei	154,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	16,00 Euro
Abgaben 30,1% von 16,00 Euro an die Bundesknappschaft	4,82 Euro

Die Regelsätze für Mini-Job-Arbeitsverhältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

Rentenversicherung	15%
Krankenversicherung	13%
Lohnsteuer	2%
Umlage Lohnfortzahlung	0,1%
Gesamt	30,1%

Ab Gesetzeskraft im Oktober 2007 sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Monatliche Vergütung	170,00 Euro
Davon abgabenfrei	170,00 Euro
Keine Abrechnung als Mini-Job	

Abmeldung bei der Bundesknappschaft zum 30.9.2007

Fallbeispiel 3

Übungsleiterin Carla trainiert die Volleyballerinnen. Ihre Vergütung beträgt seit Januar 2007 monatlich 250,00 Euro.

Lösung

Der Verein hat bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	250,00 Euro
Davon abgabenfrei	154,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	96,00 Euro
Abgaben 30,1% von 96,00 Euro an die Bundesknappschaft	28,90 Euro

Zukünftig sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Monatliche Vergütung	250,00 Euro
Davon abgabenfrei	175,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	75,00 Euro
Abgaben 30,1% von 75,00 Euro an die Bundesknappschaft	22,58 Euro

Für die verbleibenden Abrechnungen in 2007 gelten folgende Überlegungen:

Obwohl das Gesetz eine rückwirkende Anwendung des Freibetrags vorsieht, haben die Träger der Sozialversicherung entschieden, dass eine Rückwirkung für Zwecke der Abrechnung zur Sozialversicherung nicht in Frage kommt. Da der Übungsleiter-Freibetrag als Jahresbetrag von 2.100 Euro im Gesetz festgeschrieben ist, muss der Verein für die Abrechnungen der Monate Oktober bis Dezember 2007 folgende Berechnung durchführen:

Der Anspruch der Übungsleiterin Carla bemisst sich auf 12 x 250,00 Euro, das sind	3.000,00 Euro
Abgabenfrei bleiben nach der Erhöhung des Freibetrags	2.100,00 Euro
Abgabenpflichtig sind	900,00 Euro
In den Monaten Januar bis September 2007 wurden 9 x 96,00 Euro abgerechnet	864,00 Euro
Es verbleiben also für die Oktober bis Dezember 2007	36,00 Euro.
Verteilt auf die drei Monate verbleiben je Monat	12,00 Euro
Die Abgaben betragen 30,1% von 12,00 Euro	3,61 Euro

Fallbeispiel 4

Der nebenberuflich tätige Trainer Dietmar betreut die Fußball-Mannschaft der A-Jugend des Vereins. Er erhält eine Vergütung von monatlich 500,00 Euro.

Lösung

Der Verein hat bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	500,00 Euro
Davon abgabenfrei	154,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	346,00 Euro
Abgaben 30,1% von 346,00 Euro an die Bundesknappschaft	104,15 Euro

Zukünftig sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Monatliche Vergütung	500,00 Euro
Davon abgabenfrei	175,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	325,00 Euro
Abgaben 30,1% von 325,00 Euro an die Bundesknappschaft	97,83 Euro

Für die verbleibenden Abrechnungen in 2007 kann wie folgt abgerechnet werden:

Der Übungsleiter-Freibetrag ist rückwirkend für das Jahr 2007 erhöht worden auf monatlich	175,00 Euro
Bisher durften monatlich angesetzt werden	154,00 Euro
Die Erhöhung beträgt monatlich	21,00 Euro
Das sind für Januar bis September 9 Monate	189,00 Euro
In den Monaten Oktober bis Dezember 2007 kann dieser bisher nicht geltend gemachte Freibetrag zusätzlich berücksichtigt werden, beispielsweise mit je 1/3	63,00 Euro

Vergütung für Trainer Dietmar Oktober bis Dezember	500,00 Euro
– Freibetrag	175,00 Euro
– Nachholung Freibetrag	63,00 Euro
Abgabenpflichtig sind	262,00 Euro
Die Abgaben betragen je 30,1% von 262,00 Euro	78,86 Euro

Fallbeispiel 5

Die alleinerziehende und ansonsten nicht berufstätige Erika betreut mehrere Kindergruppen im Verein. Sie bekommt für ihre nebenberufliche Tätigkeit eine Vergütung von monatlich 570,00 Euro.

Lösung

Der Verein hat das Arbeitsverhältnis bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	600,00 Euro
Davon abgabenfrei	154,00 Euro
Abrechnung sozialversicherungspflichtig als Anstellung in der Gleitzone	446,00 Euro

Zukünftig sieht die Abrechnung wie folgt aus:

Monatliche Vergütung	600,00 Euro
Davon abgabenfrei	175,00 Euro
Abrechnung in der Gleitzone	425,00 Euro

Für die verbleibenden Abrechnungen in 2007 sehen die Abrechnungen wie folgt aus:

Der Übungsleiter-Freibetrag ist rückwirkend für das Jahr 2007 erhöht worden auf monatlich	175,00 Euro
Bisher durften monatlich angesetzt werden	154,00 Euro
Die Erhöhung beträgt monatlich	21,00 Euro
Das sind für Januar bis September 9 Monate	189,00 Euro
In den Monaten Oktober bis Dezember 2007 kann dieser bisher nicht geltend gemachte Freibetrag zusätzlich berücksichtigt werden, beispielsweise mit je 1/3	63,00 Euro

Die Abrechnungen würden also lauten:

Monatliche Vergütung	600,00 Euro
– Freibetrag	175,00 Euro
– Nachholung Freibetrag	63,00 Euro
Abrechnung in der Gleitzone	362,00 Euro

Obwohl das steuerpflichtige Einkommen unter die Grenze von 400,00 Euro im Monat sinkt, liegt ab Oktober weiterhin ein Entgelt in der Gleitzone vor. Maßgebend ist der durchschnittliche Verdienst, und der liegt im Jahr 2007 immer noch über der Mini-Job-Grenze von 400,00 Euro.

Kontrollrechnung

Brutto-Verdienst 12 Monate x 600,00 Euro	7.200,00 Euro
Übungsleiter-Freibetrag	2.100,00 Euro
Sozialversicherungspflichtiges Entgelt	5.100,00 Euro
Im Monatsdurchschnitt ergibt das	425,00 Euro

Ausgangslage – selbstständige Tätigkeit

Die Tätigkeit des nebenberuflich tätigen Übungsleiters wird im Rahmen der Selbständigkeit ausgeübt, es liegt keine Scheinselbständigkeit vor.

Fallbeispiel 6

Grete gibt nebenberuflich Reitunterricht. Sie erhält vom Reitsportverein Vergütungen auf Stundenbasis. Im Jahr 2007 hat sie Einnahmen von 1.500,00 Euro erzielt.

Lösung

Grete erklärt in ihrer Einkommensteuererklärung Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und erläutert die Höhe dieser Einkünfte wie folgt:

Einnahmen	1.500,00 Euro
Davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	1.500,00 Euro
Gewinn	0,00 Euro

Auf diese Weise können im Jahr 2007 Einnahmen bis zu 2.100 Euro steuerfrei bleiben. Unbeachtlich ist, in welchen Monaten diese Einnahmen erzielt worden sind.

Fallbeispiel 7

Der im Hauptberuf selbständige Handelsvertreter Hartmut gibt in mehreren Tennisvereinen Jugendunterricht. Seine Einnahmen betragen im Jahr 2007 voraussichtlich 5.500,00 Euro.

Lösung

In seiner Einkommensteuererklärung für 2007 erklärt Hartmut Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und erläutert die Höhe dieser Einkünfte wie folgt:

Einnahmen	5.500,00 Euro
Davon steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	2.100,00 Euro
Gewinn	3.400,00 Euro



Hinweis

Wenn die steuerpflichtigen Einnahmen im Jahr höher sind als 6.900,00 Euro, prüft die Deutsche Rentenversicherung, ob Rentenversicherungspflicht als selbstständiger Lehrer besteht.

Kontrollrechnung

Die Grenze von 6.900,00 Euro wird von der Rentenversicherung als Prüfungsgrenze verstanden, weil Mini-Job-Arbeitsverhältnisse bis 4.800,00 Euro jährlich versicherungsfrei sind. In der Addition mit 2.100,00 Euro des Übungsleiter-Freibetrags ergibt sich der Betrag von 6.900,00 Euro.

Ausgangslage – nebenberufliches Angestelltenverhältnis mit sozialversicherungspflichtigem Hauptberuf

Die Tätigkeit des nebenberuflich tätigen Übungsleiters wird im Anstellungsverhältnis ausgeübt, zusätzlich ist er im Hauptberuf in einem sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis.

Fallbeispiel 8

Franz ist hauptberuflich Angestellter und nebenberuflich als Trainer in der Fußballsparte des Vereins für mehrere Jugendmannschaften zuständig. Er erhält dafür eine Vergütung von monatlich 650,00 Euro.

Lösung

Der Verein hat das Arbeitsverhältnis bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	650,00 Euro
Davon steuerfrei	154,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt als sozialversicherungspflichtige Zweitbeschäftigung. Die Lohnsteuer wird nach Lohnsteuerklasse VI einbehalten

	496,00 Euro
--	-------------

Zukünftig können monatlich 175,00 Euro abgabenfrei belassen werden, so dass die Abrechnung wie folgt aussieht:

Monatliche Vergütung	650,00 Euro
Davon abgabenfrei	175,00 Euro
Abrechnung sozialversicherungspflichtig und nach Lohnsteuerklasse VI	475,00 Euro



Für die verbleibenden Abrechnungen in 2007 kann der Übungsleiter-Freibetrag wie folgt berücksichtigt werden:

Der Übungsleiter-Freibetrag ist rückwirkend für das Jahr 2007 erhöht worden auf

monatlich	175,00 Euro
Bisher durften monatlich angesetzt werden	154,00 Euro
Die Erhöhung beträgt monatlich	21,00 Euro
Das sind für Januar bis September 9 Monate	189,00 Euro
In den Monaten Oktober bis Dezember 2007 kann dieser bisher nicht geltend gemachte Freibetrag zusätzlich berücksichtigt werden, beispielsweise mit je 1/3	63,00 Euro

Die Abrechnungen würden also lauten:

Monatliche Vergütung	650,00 Euro
– Freibetrag	175,00 Euro
– Nachholung Freibetrag	63,00 Euro
Abrechnung sozialversicherungspflichtig und nach Lohnsteuerklasse VI	412,00 Euro

Fallbeispiel 9

Die im Hauptberuf als Verkäuferin tätige Gabi betreut im Verein nebenberuflich die Handball-Frauen. Ihre Vergütung beträgt im Durchschnitt monatlich 575,00 Euro.

Lösung

Der Verein hat das Arbeitsverhältnis bisher wie folgt abgerechnet:

Monatliche Vergütung	575,00 Euro
Davon steuerfrei	154,00 Euro
Die Abrechnung erfolgt als sozialversicherungspflichtige Zweitbeschäftigung. Die Lohnsteuer wird nach Lohnsteuerklasse VI einbehalten.	421,00 Euro

Zukünftig können monatlich 175,00 Euro abgabefrei belassen werden, so dass die Abrechnung wie folgt aussieht:

Monatliche Vergütung	575,00 Euro
Davon abgabefrei	175,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	400,00 Euro

Die Grenze für Mini-Job-Beschäftigungsverhältnisse wird ab 2008 im Durchschnitt nicht überschritten, so dass kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mehr vorliegt.

Für die verbleibenden Abrechnungen in 2007 macht der Verein folgende Rechnung auf:

Der Verdienst in 2007 beträgt	
12 Monate x 575,00	6.900,00 Euro
Davon ab der Übungsleiter-Freibetrag	2.100,00 Euro
Verbleiben	4.800,00 Euro

Durch die Erhöhung des Freibetrags sinkt das Durchschnittseinkommen auf monatlich 400,00 Euro

Das bisher sozialversicherungspflichtige Zweitarbeitsverhältnis kann nicht rückwirkend ab Januar 2007 als Mini-Job-Verhältnis behandelt werden. Vielmehr ist Gabi zum 30.9.2007 bei ihrer Krankenkasse abzumelden. Zum 1.10.2007 wird ein Mini-Job-Arbeitsverhältnis bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Für die Monate Oktober bis Dezember 2007 sind folgende Abrechnungen zu erstellen:

Der Übungsleiter-Freibetrag ist rückwirkend für das Jahr 2007 erhöht worden auf

monatlich	175,00 Euro
Bisher durften monatlich angesetzt werden	154,00 Euro
Die Erhöhung beträgt monatlich	21,00 Euro
Das sind für Januar bis September 9 Monate	189,00 Euro

In den Monaten Oktober bis Dezember 2007 kann dieser bisher nicht geltend gemachte Freibetrag zusätzlich berücksichtigt werden, beispielsweise mit je 1/3 63,00 Euro

Die Abrechnungen würden also lauten:

Monatliche Vergütung	575,00 Euro
– Freibetrag	175,00 Euro
– Nachholung Freibetrag	63,00 Euro
Abrechnung als Mini-Job	337,00 Euro
Die Abgaben betragen 30,1% von 337,00 und sind allein vom Verein zu tragen.	101,44 Euro

In den vorstehenden Beispielen wurden die Mini-Job-Abgaben an die Bundesknappschaft mit 30,1% gerechnet, weil die Bundesknappschaft zusätzlich zu den gesetzlichen Beiträgen für Renten- (15%) und Krankenversicherung (13%) sowie Lohnsteuer (2%) noch die U1-Umlage für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall mit 0,1% berechnet.

➤ Hinweis

Die abgabepflichtigen Vergütungen für Mini-Jobs sind in der Lohnsummenmeldung der Berufsgenossenschaft mit zu berücksichtigen.

Checkliste – Umsetzung des erhöhten Übungsleiter-Freibetrags im Verein

Die rechte Spalte dieser Checkliste ermöglicht auch eine vereinsinterne Kontrolle zur Umsetzung der einzelnen Steueränderungen, zweckmäßigerweise sollte auch innerhalb der Vorstandschaft/des Präsidiums der Vermerk erfolgen, wer für den einzelnen Themenbereich zunächst zuständig/verantwortlich ist.

Allgemeines	
Der bisherige persönliche Übungsleiter-Freibetrag wurde von 1.848 Euro jährlich/umgerechnet 154 Euro monatlich auf 2.100 Euro/175 Euro (jährlich/monatlich) angehoben. Wurde diese Rechtsänderung und steuerliche Verbesserung für die begünstigte, nebenberufliche Mithilfe gegenüber den zuständigen Führungskräften kommuniziert?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Sind die beschäftigten Übungsleiter darüber informiert, dass es sich um einen persönlichen Jahresfreibetrag handelt, der ➤ entweder nur einmal pro Jahr genutzt oder ➤ teilweise, jedoch stets unter Beachtung des neuen Gesamtvolumens von jetzt 2.100 Euro?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Sind die nebenberuflich, selbstständigen Sportübungsleiter darüber informiert, dass bei Erstellung einer persönlichen Einnahme-Überschussrechnung für die Abgabe der Jahressteuererklärung 2007 das erhöhte Freibetrags-Volumen von 2.100 Euro berücksichtigt werden kann?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Soll in der Vereinszeitschrift/auf der Vereinshomepage gezielt auf die verbesserten, steuerlichen Rahmenbedingungen hingewiesen werden, um neue Übungsleiter anzusprechen und zur Mitarbeit zu motivieren?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Abrechnungsfragen	
Wurde mit den auf monatlicher Abrechnungsbasis arbeitenden Übungsleitern eine zusätzliche Vereinbarung getroffen, dass ab Oktober 2007 neben dem erhöhten Freibetrag das offene Freibetrags-Volumen – verteilt auf die restlichen drei Abrechnungsmonate – berücksichtigt werden kann?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Wurde mit dem Übungsleiter schriftlich vereinbart, dass das erhöhte Freibetrags-Volumen bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt werden soll? Dieser Nachweis muss bei späteren Sozialversicherungsüberprüfungen vorgelegt werden.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Wird überprüft, ob eine Beschäftigung als nebenberuflicher Übungsleiter zur Anwendung kommt? Besteht Klarheit über den einzelnen Tätigkeitsbereich und die Inanspruchnahme dieser Freibetragsregelung? Die Vorgaben für diese steuerbegünstigten Tätigkeiten gelten unabhängig von der Erhöhung des Betrages mit allen Vorgaben unverändert weiter.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Besteht die Notwendigkeit, ggf. zur Frage der begünstigten Tätigkeit bei Zweifelsfällen, ergänzend eine kurze Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim Finanzamt einzuholen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____



Besteht bei der Abrechnung Klarheit darüber, dass die Zuschussgewährung durch Verbände/Kommunen oder sonstige öffentliche Dienststellen für begünstigte Übungsleitertätigkeiten grundsätzlich von der Gehaltsabrechnung und dem Umgang mit dem erhöhten Übungsleiter-Freibetragsvolumen zu unterscheiden ist?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Ist bekannt, dass unabhängig von der Übungsleitervergütung – wenn vorgesehen und vertraglich vereinbart – zusätzliche steuerfreie Reisekosten für vom Verein bewilligte Dienstreisen gewährt werden können? Hier sind allerdings die steuerlichen Reisekostensätze zu beachten. Hat der einzelne Übungsleiter Anspruch hierauf?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Bei nachträglichem Verzicht auf die Vergütung oder bei Rückspenden bereits ausgezahlter Vergütung: Ist für spätere Steuer- und Sozialversicherungsprüfungen nachweisbar, dass der Verein/Verband die Auszahlung hätte ermöglichen können? Ist über die Haushalts- und Finanzplanung erkennbar, dass ein Personalkostenkontingent für Übungsleiter-Vergütungen vorgesehen ist?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Wird darauf geachtet, dass eine Unterscheidung zwischen dem arbeitsrechtlichen Anspruch auf Vergütung laut Vertrag und den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungen erfolgen muss?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Ist dem Schatzmeister/Finanzrechner/dem für die Buchhaltung eingeschalteten Steuerbüro bekannt, dass wegen der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben der erhöhte Übungsleiter-Freibetrag bei monatlicher Abrechnung erst ab der Gesetzesverkündung (Oktober 2007) angesetzt werden darf?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Wurde bei den monatlichen Übungsleiter-Abrechnungen ab Oktober 2007 bis Dezember 2007 sichergestellt, dass der erhöhte Übungsleiter-Freibetrag von 175 Euro zur Anwendung kommt?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Erhält der beschäftigte Übungsleiter die neue Vergütungsabrechnung, werden die Veränderungen gegenüber den Übungsleitern hinreichend transparent gemacht?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Übungsleiter-Freibetrag und Mini-Job-Verhältnisse	
Werden Vergütungen überprüft, die sich aus dem Übungsleiter-Freibetrag und einem Mini-Job-Verhältnis zusammensetzen, ob sich die Pauschalabgabe an die Bundesknappschaft evtl. reduziert? Sind Änderungsmitteilungen erforderlich, ggf. sogar Abmeldungen?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____
Ergibt sich wegen der Nutzung des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen und dem neuen Freibetrag ein Rückzahlungsanspruch, der bei Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren separat gegenüber der Bundesknappschaft im Antragswege geltend gemacht werden muss?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____



<p>Ist bei monatlichen Übungsleiter-Vergütungen bis zu 175 Euro eine Abmeldung bei der Bundesknappschaft durchzuführen?</p> <p>Das ist dann der Fall, wenn bisher die monatliche Vergütung knapp über 154 Euro lag und der Differenzbetrag über eine Mini-Job-Abgabe durch den Verein berücksichtigt wurde.</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____</p>
<p>Werden die Auswirkungen des verbesserten Freibetrags-Volumens auch bei sonstigen relevanten Abgaben berücksichtigt, z. B.</p> <p>➤ bei der Umlage U1, ➤ der Meldung der reduzierten Lohnsumme an die Berufsgenossenschaft, falls die Vergütung über den Freibetrag hinausgehen sollte?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____</p>
Vertragsanpassungen	
<p>Muss wegen der weiteren Vertragsgestaltung und Durchführung der Übungsleiter-Tätigkeiten ein Gespräch und Informationsaustausch mit den Abteilungsleitern geführt werden?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____</p>
<p>Steht die Diskussion an, ob der erhöhte Übungsleiter-Freibetrag auch zu einer bereits anstehenden/geplanten Erhöhung der Übungsleiter-Vergütung führen soll?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____</p>
<p>Müssen bei bestehenden Verträgen wegen der Vereinbarung über einen erhöhten Vergütungsrahmen auch die vereinbarten Stundenzahlen angepasst werden?</p> <p>Kann diese Vergütungserhöhung über einen internen Vorstandsbeschluss/Abteilungsleiterbeschluss zusätzlich dokumentiert werden?</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> zuständig: _____ Termin: _____</p>

Impressum

© WRS Verlag 2007 „Der Verein Online“

Herausgeber und Autor:

Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

WRS Verlag Wirtschaft, Recht und Steuern GmbH & Co. KG, Fachverlag
Postanschrift: Postfach 13 63, 82142 Planegg/München
Hausanschrift: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089 - 8 95 17-0, Telefax: 089 - 8 95 17-250

Internet: www.redmark.de/verein
E-Mail: verein@redmark.de

Geschäftsführung:

Mirza Hayit, Dr. Harald Henzler, Kathrin Kiesewalter, Planegg/München

Redaktion:

Gesine Anderson, Annette Ziegler, Brigitte Kreß (Assistenz)

Anschrift der Redaktion: Fraunhoferstraße 5, 82152 Planegg/München
Telefon: 089 - 8 95 17-107, Telefax: 089 - 8 95 17-270

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

PraxisLine »Der Verein Online«

Die Nummer 1 für erfolgreiche Vereinsführung!


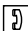

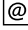


PraxisLine »Der Verein Online«

€ 14,80/Monat
Jahresbezugspreis € 177,60
inkl. aller Aktualisierungen.
Updates monatlich

Preise inkl. MwSt.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen

-  WRS Verlag GmbH
Fraunhoferstraße 5
82152 Planegg/München
-  089 | 89517-288
-  089 | 89517-250
-  bestellung@wrs.de

Gemeinnützigkeitsreform 2007: So nutzen Sie jetzt alle Vorteile für Ihren Verein

Die Änderung beim Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht bringt sehr interessante Chancen. Stellen Sie schon jetzt die richtigen Weichen für Ihren Verein! Mit PraxisLine »Der Verein Online« haben Sie stets die richtigen Informationen und passenden Lösungen zur Hand. Sie erfahren konkret, welche Steuer- und Geldvorteile sich aus den gesetzgeberischen Aktivitäten für Ihren Verein ergeben.

www.wrs.de/A07059

wrs | verlag